Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 2 (1914)

Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rauenfeld, 15. April 1914 Nr. 4 2. Jahrgang

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Schweiz. Raiffeisenverbandes

Abonnementspreis pro Jahr Fr. 1.— Erscheint monatlich.
Alle redaktionellen Zuschriften und Inserate sind an das Verbandsbureau: **Langgasse 66, St. Gallen,** zu richten.

Zum Osterfeste.

Die weißen Birkenstämmchen senken
Schon knospenschwer ihr braun Gezweig:
Tief gurrend an den Nestbau denken
Die Tauben längst am Erlensteig,
Und Veilchen blühn und Buschwindröschen,
Bald deckt den Grund ein Blütenmeer:
Und seine ersten gelben Höschen
Holt sich der Bienen schwärmend Heer!

Der Lenzwind rauscht, die Glocken klingen,
Ein selig Flüstern geht durchs Feld,
Und frohe Osterchöre schwingen
Sich jubelnd auf zum Herrn der Welt,
Der auch den Herzen ihre Bahnen
Zum Lichte weist durch Not und Leid
Durch meine Seele schwebt ein Ahnen
Von erdenferner Ewigkeit!

A. Römer.
Raiffeisenbote Erfurt.

Einiges über die Viehverpfändung.

Das Zivilgesetzbuch hat uns auch manch Neues ge-
ht, was speziell für die Raiffeisenkassen von wesentlicher
eutung ist. Es ist notwendig, daß wir uns mit den
n Bestimmungen vertraut machen, daß wir wissen,
he alten Rechtsgrundsätze durch neue Einrichtungen er-
sind. Für die Landwirtschaft und die Verwaltung der
ehenskasse ist im neuen Rechte unter anderem auch
Eigentumsvorbehalt beim Handel mit Vieh nicht mehr
kannt. Der Gesetzgeber wollte unsere Bauern von
n ungesunden Abhängigkeitsverhältnis von den Vieh-
lern befreien. Da er jedoch wußte, daß mancher
er finanziell nicht so gut gebettet ist, um sein nötiges
. die neuen landwirtschaftlichen Einrichtungen, die
erung einer rationellen Wirtschaft aus eigenen Mitteln
zu bestreiten, mußte er einen Weg suchen, der Land-
chaft neben dem Hypothekarkredit noch einen anderen,
Betriebskredit zu ermöglichen. Die Idee ist verwirk-
in der Viehverpfändung, indem er Geldinstitute, nicht
Private, ermächtigt, Geld auszuleihen gegen Verpfän-
der Viehhabe ohne Besitzesübertrag. Diese Abwei-
von der grundsätzlichen Bestimmung, daß an beweg-
Sachen nur dann ein Pfandrecht bestehe, wenn es
Pfandgläubiger in die Hand gegeben werde, war not-
ig, denn ein Besitzesübertrag beim Vieh wäre gerade-
möglich. Wenn wir auch an sich die Viehverpfändung
ßen, so müssen wir ohne weiteres zugeben, daß sie
in allen Fällen dem Gläubiger unbedingte Sicherheit
. Daher wollen wir in Nachstehendem auf einige
ren aufmerksam machen, welche für unsere Kassen,
n dem Rechte der Viehverpfändung Gebrauch machen,
en.

Nur jene Darlehenskassen, welche von der Kantons-
ung auf ein bezügliches Gesuch hin zur Viehver-
ung ermächtigt sind, haben ein Viehpfandrecht. Der
eines Stückes Vieh bleibt bekanntlich nicht immer auf
r Höhe. Das zunehmende Alter, Krankheit usw.
das Vieh in seinem Werte bedeutend, vielleicht rasch herabsetzen. Daher sind bei Gewährung von solchen Darlehen stets Abzahlungen festzusetzen. Diese Abzahlungen sind unzertrennlich verbunden mit den Grundsätzen Raiffeisens; sie fördern den Sparsinn und tragen damit bei zur sittlichen Hebung des Volkes. Nie soll von diesen Abzahlungen gänzlich Umgang genommen werden. Treten beim Viehverpfänder Unglück auf, verunmöglichen außerordentliche Verhältnisse einmal eine festgesetzte Abzahlung, so fordert der Anstand und die Ordnung, daß der Schuldner rechtzeitig ein begründetes Gesuch um Sistierung der Abzahlung einreiche. Haben sich die Verhältnisse des Schuldners, welche die Einstellung der Abzahlung bedingten, gebessert und ist die nächste Rate wieder fällig, so haben die Abzahlungen wieder vertragsgemäß stattzufinden.

Sind die finanziellen Verhältnisse des Viehverpfänders ungünstig, ist die Moralität des Schuldners nicht über allen Zweifel erhaben, so empfiehlt sich vermehrte Vorsicht, also eine weitere Sicherstellung des Darlehens durch Bürgschaft oder ein Grundpfandrecht, sofern letzteres bei der Höhe der schon auf der Liegenschaft haftenden Pfandschulden noch als Sicherheit betrachtet werden kann. Haftet für das gleiche Darlehen neben der Viehverpfändung ein oder mehrere Bürgen, so darf nicht zum Nachteile der Bürgen ein oder mehr Stück Vieh der Pfandbarkeit entlassen werden, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bürgen, ansonst würden die Bürgen ihrer Haftbarkeit entlassen.

Es darf nur Vieh verpfändet werden, das sowohl gegen Feuer als Unfall und Krankheit versichert ist. Die bezüglichen Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften sind beim Verpfändungsscheine aufzubewahren. Der Viehverpfändungsschein ist vom Schuldner eigenhändig zu unterzeichnen. Jedoch muß daran erinnert werden, daß die Tatsache der Viehverpfändung an sich noch keine Schuldanerkennung bedeutet. Sofern nicht der Viehverpfändungsschein gleichzeitig und ausdrücklich als Schuldschein bezeichnet ist, muß noch ein spezieller Schuldschein unterzeichnet werden. Wir empfehlen sehr die Benützung der beim Verbande zu beziehenden Formulare.

Der Auszahlung des Betrages vorgängig ist beim Betreibungsamte nachzusehen, ob das Vieh des Gesuchstellers nicht schon verpfändet sei. Ist das Vieh nicht von der Versicherung taxiert, so besorgt der Kassavorstand die Einschatzung und Signalisierung der zu verpfändenden Tiere, und zwar zu ihrem durchschnittlichen Jahresmittelwert.

Mindestens alle sechs Monate soll sich der Kassavorstand an Ort und Stelle überzeugen, ob die verpfändete Viehhabe noch im Besitze des Schuldners und im Werte nicht erheblich zurückgegangen sei.

Eine doppelte Vorsicht ist geboten, wenn der Gesuchsteller nicht Eigentümer der Liegenschaft, sondern Pächter derselben ist, da der Verpächter nach Art. 286 des Obligationenrechtes ein Retentionsrecht an den beweglichen Sachen, die sich in den verpachteten Räumen befinden und zu deren Einrichtung oder Benutzung gehören, für einen verfallenen und den laufenden Jahreszins hat. Dieses Anspruchsrecht des Verpächters ist also ein der Viehverpfän-

dung vorangehendes und hätte in einem solchen Falle die Darlehenskasse mit ihrem Pfandscheine nur ein nachgehendes Pfandrecht, eventuell das Nachsehen. Es empfiehlt sich daher, bei Pächtern neben der Viehverpfändung noch eine weitere Sicherheit für das Darlehen zu verlangen, also Bürgschaft usw. oder sich vom Verpächter schriftlich bestätigen zu lassen, daß er auf das Retentionsrecht zugunsten der Kasse verzichte. Es liegt im Interesse der Kassen und ihrer Organe, bei Viehverpfändungen alle Vorsicht walten zu lassen, Zins und Abzahlung pünktlich zu verlangen. Wo eines dieser Momente fehlt, wird die Viehverpfändung zum Sorgenkind der Kasse; sie bringt Schaden und Aerger. Davor möchten wir die Raiffeisenmänner bewahren. L.

Sparkassagesetz.

In einer größeren Anzahl von Kantonen sind zurzeit Sparkassagesetze im Wurfe. Es ist daher angezeigt, daß wir die Angelegenheit auch im „Raiffeisenboten" zur Sprache bringen.

Bei den vielen Bankkrachen in den letzten zwei Jahren sind Millionen von Sparpfennigen verloren gegangen; es wurde deshalb von allen Seiten nach einem gesetzlichen Schutz für die kleinen Spargelder gerufen. Nach Art. 57, Absatz 3, des schweizerischen Zivilgesetzbuches wurde die Ordnung des Sparkassawesens bis zur bundesrechtlichen Reglierung den Kantonen überlassen. Bei einzelnen Kantonen bestanden bereits solche kantonale Vorschriften, so z. B. in St. Gallen. Da aber bis zur einheitlichen Reglung durch den Bund noch einige Zeit verstreichen dürfte, so haben eine ganze Anzahl von Kantonen von dem vorgenannten Rechte Gebrauch gemacht und eigene Sparkassagesetze aufgestellt. Wir hätten für die Raiffeisenkassen eine einheitliche bundesrechtliche Ordnung des Sparkassawesens den heutigen Verhältnissen zwar vorgezogen.

Trotzdem diese kantonalen Sparkassagesetze, von denen wir kurz einige berühren wollen, unsern Raiffeisenkassen teilweise den Betrieb erschweren, so müssen wir im Prinzip für eine Sparkassagesetzgebung eintreten. Wir müßten den Willen des Volkes verkennen, wenn wir dagegen Opposition machen würden.

Wieviele kleine Spareinlagen von Arbeitern, Dienstboten, Bauern und Kleingewerbetreibenden sind in den letzten Jahren durch die Bankkrache im Thurgau, Aargau und Tessin verloren gegangen. Daß da nun gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, um gerade die ärmste Klasse der Bevölkerung vor Verlusten zu schützen, ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nun sehr zu begrüßen.

Als Sicherheit für die Spareinlagen sind in den meisten Gesetzen nur erste Hypotheken und Wertschriften gefordert; das ist aber gerade, was unsere Kassen im Sparkassabetriebe sehr einschränkt, ja diesen Geschäftszweig für kleine Kassen fast ganz verunmöglicht.

Die Raiffeisenkassen sind speziell ins Leben gerufen worden, um den Mitgliedern die nötigen Betriebsmittel zu verschaffen; sie sind keine Hypothekenbanken. Wir können und dürfen da nichts an unsern Grundprinzipien ändern. Die Kassen werden ja allerdings sich auch mit dem Hypothekargeschäft befassen, denn bei einer Kassa von mittlerem Umfang wird infolge der örtlichen Begrenzung des Mitgliedkreises der Betriebskredit nicht allzugroße Mittel erfordern. Die Kassa wird deshalb auch zweite Hypotheken mit Bürgschaft und auch erste Hypotheken übernehmen, um ihren Mitgliedern auch in dieser Hinsicht dienen zu können. Für neue und kleinere Kassen ist es jedoch ein Ding der Unmöglichkeit, all ihre Mittel in erste Hypothekartitel anzulegen. Da müssen wir uns dagegen wehren, von Gesetzes wegen uns auf andere als auf die uns statutarisch festgelegten Grundsätze und Ideen drängen zu lassen. Infolge der unbeschränkten Haftpflicht der Mitglieder sind diese mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Kassa haftbar. Das Steuervermögen der Mitglieder beträgt jedoch bei den meisten Kassen mehr als die Bilanzsumme, ja sehr oft das mehrfache der anvertrauten Gelder. Deshalb bieten die Raiffeisenkassen eben eine Form der Garantie, infolge der sie mit andern Kreditinstituten nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden können.

Von diesem Standpunkt ausgehend, hat dann auch die aargauische Regierung in ihrem Sparkassagesetzesentwurf für die Raiffeisenkassen eine Sonderstellung eingeräumt. Wir wollen den Gesetzesentwurf kurz im wesentlichen berühren:

Für die Raiffeisenkassen ist vorgesehen ein Mindestgarantiekapital bezw. Steuerkapital der Mitglieder von Fr. 100'000.—. Bei den aargauischen Raiffeisenkassen beträgt das kleinste Steuerkapital einer Kassa Fr. 552'000.—, der Durchschnitt aller aargauischen Kassen ca. Fr. 800'000.—. Jede Sparkassa ist jährlich durch eine staatlich anerkannte Revisionsgesellschaft zu revidieren mit Berichtspflicht an den Regierungsrat. Die Kosten gehen zu Lasten des Unternehmens. Da dürfte der Verband als Kontrollstelle für die Raiffeisenkassen am geeignetsten erscheinen, da er ohnehin die Kassen einer periodischen Revision zu unterziehen hat. Revisionskosten von zwei verschiedenen Instanzen sind den Kassen nicht wohl zuzumuten. 10 % der Spargelder sind in kurzfristigen Mitteln, Kassa-, Bank- und Giro-Guthaben zum Auszahlungsdienste bereit zu halten. (Konto-Korrent-Einlagen beim schweiz. Raiffeisenverbande eignen sich hiezu vorteilhaft.) Vom Einlagebestand der Spargelder sind 80 % in guten Hypotheken und soliden Obligationen anzulegen. Die Raiffeisenkassen sind von dieser speziellen Deckungspflicht ausgenommen. Das anvertraute Kapital eines Unternehmens darf den zehnfachen Betrag des eigenen Grundkapitals nicht übersteigen. Der Reservefond ist bis auf 5 % des Spareinlagebestandes zu äuffnen. Das Pfandrecht kann von den Einlegern nur bis zum Betrage von Fr. 2000.— geltend gemacht werden. Jedes Halbjahr sind die Bilanzen zu veröffentlichen. Das aargauische Gesetz hat also die Verhältnisse der Raiffeisen sehr gut berücksichtigt; es ist teilweise auf ein gemeinsames Vorgehen der aargauischen Kassen zurückzuführen.

Das zürcherische Sparkassagesetz, das bereits letzten Dezember in Kraft getreten ist, hat für die Raiffeisenkassen keine Ausnahmestellung vorgesehen, offenbar weil nur eine einzige Kasse im Kanton existiert. 80 % der Spareinlagen sind in guten Hypotheken oder Obligationen anzulegen. 5 % des Einlagebestandes sind in gesetzlicher Barschaft, Bankguthaben, bankfähigen Diskontowechseln oder leicht realisierbaren Wertschriften bereit zu halten. Der Reservefond ist bis auf 5 % des Einlagebestandes zu äuffnen. Die Wertschriften sind in feuersicherem Schranke aufzubewahren, so daß nur mit gleichzeitiger Wirkung von zwei Schlüsseln geöffnet werden kann. Einer der Schlüssel ist in Händen des vom Regierungsrat bestimmten Vertreters für die Sparkassagläubiger; Fabriksparkassen haben für den ganzen Betrag Deckung zu leisten. Jedes Jahr ist eine Revision vorzunehmen, entweder von einem Revisionsverbande oder vom Staate selbst. In letzterem Falle gehen die Kosten zu Lasten des Staates.

Der Kanton St. Gallen, dessen Sparkassagesetzgebung schon von 1892 her besteht, bestimmt, daß die Spareinlagen durch solide Werttitel im Betrage von 110 % des Einlagebestandes gedeckt sein müssen. Spareinlagen, die ohne Zinszuwachs 3000 Fr. übersteigen, sind nicht deckungspflichtig. Die Kassen werden periodisch durch einen Vertreter des Kantons einer Revision unterzogen, Kosten zu Lasten des Staates. Für die Raiffeisenkassen sind als Deckung zugelassen: erste und zweite Hypotheken, letztere mit Bürgschaft, Obligo mit guten Bürgschaften und Schuldscheine von Gemeinden und Korporationen. Die meisten st. galli-

en Kassen haben zwar für die ganze Deckung gute Hypo-
kartitel ausgeschieden, nur neue und kleinere Kassen
d nicht im Falle, solche Deckung zu stellen. Diese Art der
cherstellung der Spareinlagen hindert die Raiffeisenkassen
keiner Weise in ihrem Geschäftsbetrieb.

Das thurgauische Gesetz, das nach der zweiten
sung im Großen Rate voraussichtlich dieses Frühjahr
ch in Kraft tritt, ist für unsere Raiffeisenkassen geradezu
annehmbar. Von den Instituten, die eine Sparkassa be-
iben wollen, wird ein einbezahltes Garantie-
pital und Reserven von zusammen mindestens 10 Proz.
er Schuldverpflichtungen gefordert. Als Sicherheit sind
gesehen: gute Schuldbriefe und Obligationen; das sind
ei Vorschriften, mit denen die Raiffeisenkassen nicht einig
en können. Ein einbezahltes Genossenschaftskapital in
ser Höhe ist den Kassen einfachhin unmöglich. Auch die
herstellung nur durch erste Hypotheken ist den Kassen
ht leicht möglich. Man müßte die Raiffeisenorganisation
ihren Grundsätzen und Ideen verkennen, wollte man
auf die gleiche Stufe stellen, wie andere Bank-
stitute, wie eingangs bereits erwähnt. Darum sollte
h hier eine Ausnahmestellung für dieselben geschaffen
rden. Statt ein einbezahltes Kapital sollte von diesen
ssen nur ein Garantiekapital verlangt werden. Das
uerkapital der unbeschränkt haftenden Genossenschafter
nte hier als Maßstab dienen. Das kleinste Steuerver-
gen der thurgauischen Raiffeisenkassen ist Fr. 220 000.—,
rchschnitt: ca. Fr. 620'000.—. Was die Deckungspflicht
elangt, sollten die Kassen ebenfalls wie im Kanton
rgau davon ausgenommen werden, oder ihnen eine
eichterung eingeräumt werden, vielleicht ähnlich wie im
nton St. Gallen. Auf die nächste Großratssession werden
thurgauischen Kassen gut tun, all ihre Vertreter, Freunde
Interessenten für einen bezüglichen Vorschlag zu ge-
men suchen; da heißt es „Alle Mann auf Deck". Den
igen Vorschriften des thurgauischen Sparkassagesetz-
vurfes können sich die Kassen ganz wohl unterziehen.
sind jährliche Revisionen durch einen Bankfachmann
gesehen. Für die Raiffeisenkassen könnten diese event.
dem Verbande übertragen werden, da derselbe ja
ehin die periodischen Revisionen vornehmen muß. Als
rkassaguthaben werden betrachtet: Einlagen bis zum
hstguthaben von Fr. 5000. — Die Wertschriften sind in
rsicherem Kassenschranke so aufzubewahren, daß sie auch
verantwortlichen Organen nur unter Mitwirkung des
tlich bestimmten Vertreters zugänglich sind.

In nicht allzu ferner Zeit dürften auch in Freiburg
Solothurn staatliche Vorschriften für den Sparkassa-
ieb kommen. Da ist es Sache der Unterverbände, zu
bezüglichen Gesetzesentwürfen rechtzeitig Stellung zu
nen.

Eine Anzahl Kassen, die ausschließlich für alle ver-
ahmten Gelder nur Sparhefte ausgegeben haben, ob-
l die Einlagen oft mehr den Charakter eines Konto-
rentgeschäftes hatten, werden nun wohl dazu übergehen,
n letztern Geschäftszweig mehr zu pflegen. Auch den
agen auf Obligationen als langfristige und deshalb sehr
eilhafte Einlage sollte in Zukunft bei den Raiffeisen-
n eine vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

J.

Der Geldmarkt und die Versicherungen.

Die Lebensversicherungen haben heute nicht nur große
eutung für Arbeiter und Angestellte, die oft kein an-
s Vermögen besitzen als die Arbeitskraft, sondern auch
den Landwirt, den Gewerbetreibenden. Sein Heim
meistens belastet mit Hypotheken; es ist nicht eigentlich
atliche Scholle, nicht eigentlicher voller Familienbesitz
deshalb ist die Versicherung auch beim Mittelstand be-
liebter geworden. Er will sich ebenfalls für die Wechselfälle des Lebens zugunsten seiner Familie versichern.

Damit werden die Versicherungen immer mehr Sparkassen für den kleinen und mittleren Mann. — Das Prinzip des Sparens ist an und für sich segensreich. Aber sobald die Sparer ihr Geld in eine dritte Hand legen, welche die Millionen von kleinen Einlagen nicht zu Kleinkrediten verwenden, sondern zu Großkrediten, dann dient das Geld des kleinen Mannes dem Großkapital und wird damit dem Mittelstand entrissen.

Die Versicherungen sind die Sparkassen des kleinen und mittleren Mannes. So bestehen die sechs Milliarden Prämienreserven der Versicherungen Deutschlands aus 13 Millionen kleinen Posten mit einem Durchschnittsbetrag von 430 Franken auf den Kopf. — Werden nun diese sechs Milliarden wieder als Darlehen für kleine und mittlere Existenzen verwendet? Nein, dieses Geld wird nur in großen Posten angelegt. Vor Jahresfrist hat der Leiter einer der ersten deutschen Lebensversicherungen mit Stolz ausgerufen: „Berlin ist mehr oder weniger von unseren Hypothekengeldern gebaut."

Daher kamen verschiedene Mittelstandspolitiker auf den Gedanken, eine große, allgemeine Volksversicherung einzuführen, deren Anlagen zugunsten der Kleinen in Landwirtschaft und Gewerbe verwendet wurden. Es entstanden die „Deutsche Volksversicherung" und „Der Verband der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten". Diese sollen nun ein Gegengewicht schaffen gegen die großen Versicherungsanstalten, die Milliarden dem Volke entziehen und in großen Unternehmen und Bodenspekulationen festlegen — anstatt für den kleinen Kredit zu verwerten. Der Gedanke der Volksversicherung dürfte von den Raiffeisenkassen ernstlich erwogen werden; jedenfalls würde eine solche für eine zukünftige Zentralkasse von unschätzbarem Werte sein. Denn eine solche Versicherungsbank besitzt nicht nur kurz angelegte Gelder, sondern nur feste Anlagen, die einer Zentralkasse eine außerordentliche Stabilität und Sicherheit bieten würden. —

Mitteilungen betreffend Jahresabschlüsse.

Trotzdem es bereits Mitte April ist, gibt es immer noch einige Kassen, die mit ihrem Jahresabschluß nicht fertig sind. Die Statuten schreiben den Abschluß bis spätestens Ende März vor. Es macht dies nach außen hin einen äußerst schlechten Eindruck, wenn Genossenschaften, die zur öffentlichen Rechnungsablage verpflichtet sind, in drei vollen Monaten damit nicht fertig werden können.

Bei Anlaß der Revisionen kann man oft die Erfahrung machen, daß die Kassiere das Tagebuch von Neujahr an nicht mehr addieren, bis der letzte Jahresabschluß fix und fertig ist. Das dauert aber oft bis Februar oder März. Es ist dies eine grobe Statutenverletzung und zeitigt auch oft Kassadifferenzen. Dieser Mißstand soll und darf in Zukunft nicht mehr vorkommen. Die Vorstände, die nach Statuten zur monatlichen Kassakontrolle verpflichtet sind, sollen da für Abhülfe sorgen. Wie mancher Fehler, der sich bei wöchentlichem Kassasturz leicht herausfinden läßt, verursacht oft tagelanges Suchen; ja in manchen Fällen wird er erst nach Jahren sich heraus stellen. Aber weshalb führen denn die Kassiere die Additionen im Tagebuch nicht nach? Weil es vorkommt, daß sich bei Jahresabschluß vom alten Jahr her irgend welche Differenz ergeben kann. In der Kassakolonne soll ja dies nicht vorkommen; infolge dessen kann ja der Kassasaldo ruhig eingesetzt werden. Die Abschlußbuchungen ändern ja am Kassabestand gar nichts, und sollte je einmal durch den Abschluß eine frühere Kassadifferenz zum Vorschein kommen, so kann die Differenz leicht später richtig gestellt werden.

Es kommt ab und zu auch vor, daß Kassiere das Tagebuch von Neujahr an überhaupt nicht mehr nachtra-

gen, bis der Abschluß fertig ist. Sie führen dann die Posten nur auf „fliegenden Blättern" oder in kleinen Kassaheften nach. Auch dies muß strenge verurteilt werden. Wenn der Kassier ein provisorisches Kassabuch führt, so soll die Reinschrift spätestens jede Woche vorgenommen werden. Bei gleichem Anlaß ist auch anzuführen, daß die Uebertragungen in Sparkassa, Schuldner- und Konto-Korrent-Bücher während des Abschlusses oft monatelang nicht mehr vorgenommen werden. Es ist dies absolut unstatthaft. Die Eintragungen sollen ebenfalls spätestens alle acht Tage gemacht werden. Es ist für die Revisionen von Vorstand und Aufsichtsrat von außerordentlicher Wichtigkeit, daß man bei den Konti den genauen Stand vom Tage der Revision ersehen kann. J. S.

Neugründungen.

Durch Initiative von HH. Dekan und Kanonikus A. Oswald und Herrn A. Oberholzer wurde in Goldingen (Kt. St. Gallen) eine Kasse gegründet, welcher bereits 30 Mitglieder beigetreten sind. Die Kassa wird dem Schweizerischen Raiffeisenverbande, sowie dem kantonalen Unterverbande beitreten.

In Wangen bei Olten (Kt. Solothurn) wurde nach einem sehr einläßlichen Referate von HH. Stebler von Hägendorf eine Raiffeisenkassa gegründet, der bereits 85 Mitglieder beigetreten sind. Die bereits bestandene Spar- und Hülfskassa Wangen ist mit Aktiven und Passiven an die neu gegründete Kassa übergegangen. Der Anschluß an den Schweizerischen Raiffeisenverband und den Solothurner Unterverband wird nachgesucht.

Verbandstag 1914.

Wir machen die Herren Kassavorstände jetzt schon darauf aufmerksam, daß der diesjährige Verbandstag Montag den 14. **September** im Großratssaal in Bern stattfindet. Wir erwarten recht zahlreichen Besuch der diesjährigen Generalversammlung. Da zu dieser Zeit die große Viehausstellung und Käseschau in der Landesausstellung stattfindet, so wird der Besuch in Bern für unsere Mitglieder von doppeltem Interesse sein.

Aufruf zur Neugründung von Darlehenskassen.

Wir richten hiemit an alle unsere Verbandsgenossenschafter einen Aufruf, uns die Ortschaften bekannt zu geben, die sich für Gründung von Darlehenskassen eignen würden, und bitten in Wort und Tat für die Ausbreitung des Verbandes mitzuwirken. Wegen den bekannten innern Schwierigkeiten hat sich der Raiffeisenverband in den letzten Jahren nicht sehr stark ausgedehnt. Nachdem nun aber die Zwistigkeiten ganz gehoben wurden, und der Verband durch Erhöhung des Genossenschaftskapitals (250'000 Fr. einbezahlt und 100'000 Fr. weitere statutarische Haftpflicht) auch nach außen hin wieder kreditfähig geworden ist, so ist es sehr wünschenswert, daß im Jahre 1914 ein kräftiger Zuwachs von neuen Kassen erfolge. Dadurch wird der Verband und indirekt die Kassen sehr gewinnen, denn je mehr Genossenschaften sich dem Verbande angliedern, um so leistungsfähiger wird derselbe werden. Noch hat der Landwirt mit der Frühjahrsarbeit auf Feld und Wiese nicht begonnen und ist es deshalb noch an der Zeit an Neugründung von Kassen zu denken.

Fragekasten.

Sind eigene Obligationen der Kassa voll zu belehnen oder soll der Zinsdifferenz wegen ein Abzug gemacht werden?

Es ist zu empfehlen, auch eigene Obligationen nicht ganz voll zu belehnen, um die Kassa für eine event. Zinsdifferenz sicher zu stellen, beispiesweise kann eine Obligation, die noch ein Jahr fällig ist, mit 99 % belehnt werden, für jedes weitere Jahr soll je ein Prozent mehr in Abrechnung gebracht werden.

Schweizerischer Raiffeisenverband.

Wir bringen hiemit unsern Kassen unser

Bücher- und Schriften-Depot

in empfehlende Erinnerung.

1. **Tagebücher für Darlehenskassen**
2. „ „ **Sparkassen**
3. **Hauptbücher** à 200 und 300 Seiten
4. **Zinstabellen** von Müller
5. **Obligationenbücher**
6. **Bürgschaftsregister**
7. **Mitgliederregister**
8. **Fälligkeitslisten für Abzahlungen und Zinsen**
9. **Münztabellen**
10. **Buchführungsanleitung** von HH. Pfarrer Traber
11. **Conto-Correnthefte**
12. **Sparhefte**
13. **Zinshefte**
14. **Normal-Statuten**
15. **Quittungen für Einlagen** mit Talons, in Heften gebunden à 100 Blatt
16. **Quittungen für Bezüge** ohne Talons, in Heften gebunden à 50 Blatt
17. **Obligationen,** in Heften gebunden à 10 und 20 Stück
18. **Obligationen-Coupon-Talons**
19. **Normal-Reglement für Viehverpfändung**
20. **Viehverschreibungen und bezügl. Schuldscheine**
21. **Faustpfandverschreibungen und Faustpfandbescheinigungen**
22. **Anweisungen für den Checkverkehr,** in Heften gebunden à 50 Stück
23. **Schuldscheine bezw. Bürgscheine für Darleihen**
24. **Bürgscheine für Conto-Corrent-Credite**
25. **Mahnschreiben** wegen rückständigen Zinsen u. Abzahlungen
26. **Conto-Korrent-Auszugs-Formulare,** gr. und kl. Format
27. **Richtigbefunds-Anzeigen**
28. **Beitrittserklärungen**
29. **Einzahlungsscheine**
30. **Heimsparbüchsen mit Schlaufen und Plomben**
31. **Bedruckte Couverts für Hinterlagen**
32. **Liegenschaftstaxationsformulare**
33. **Kreditbewilligungsformulare.**

Um event. Verwechslungen vorzubeugen, ersuchen wir die Herren Kassierer bei Aufgabe einer Bestellung, jeweils die oben zitierte Nummer **nebst Angabe des gewünschten Artikels** vormerken zu wollen.

Zu kaufen gesucht: Ein kleinerer, noch gut erhaltener

Kassaschrank.

Offerten erbeten an das Verbandsbureau.

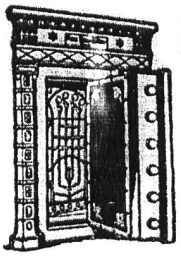

Altarschränke (Tabernakel)

Kirchen-Archive

Kassenschränke

liefern in anerkannt bester Ausführung

Franz Bauer Söhne, A.-G.

gegr. 1862. **Zürich.** gegr. 1862.

Redaktionskommission: **Liner,** Präsident des Schweiz. Raiffeisenverbandes; **Pfr. Scheffold,** Präsident des Aufsichtsrates; **J. Stadelmann,** Inspektor. Druck und Expedition der Buchdruckerei F. Müller, Frauenfeld.